



Satzung der Stadt Hürth über die Verleihung eines Umweltschutzpreises vom 17.02.1982

Aufgrund des § 4 (1) in Verbindung mit § 28 (1) 2 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 16. Februar 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung

Die Stadt Hürth verfolgt mit der Verleihung des Umweltschutzpreises das Ziel, Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes auszuzeichnen, die zum Nutzen der Hürther Einwohner zu einer Verbesserung der Umweltbedingungen in der Stadt Hürth beitragen. Insbesondere sollen die Einwohner angeregt werden, den örtlichen Umweltproblemen größere Beachtung zu schenken und ermutigt werden, sich an der Bewältigung aktueller Probleme wirkungsvoll zu beteiligen.

§ 2 Auszeichnungswürdige Leistungen

Auszeichnungswürdig sind Ideen, Initiativen und Leistungen, die sich auf den Wohnungs-, Arbeits- und Freizeitbereich innerhalb des Gebietes der Stadt Hürth beziehen und zu sichtbaren Umweltverbesserungen in der Stadt Hürth geführt haben oder noch führen werden; insbesondere in den Bereichen

- der Abfallbeseitigung
- der Luftreinhaltung
- der Wasserreinhaltung
- des Gewässerschutzes
- des Lärmschutzes
- des Landschafts- und Naturschutzes
- der Umweltplanung und ihrer Entwicklung
- der Wohnumfeldverbesserung

§ 3 Wettbewerb

Der Preisträger wird in einem Wettbewerb ermittelt. Teilnahmeberechtigt ist jeder, der die Voraussetzungen des § 4 erfüllt.

§ 4 Teilnahmebedingungen

- 4.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner der Stadt Hürth, soweit sie sich nicht berufsmäßig oder in Ausübung eines Ehrenamtes mit Fragen des Umweltschutzes befassen oder zu befassen haben.
- 4.2 Teilnahmeberechtigt sind weiterhin juristische Personen und nicht rechtsfähige Personengruppen. Bei den juristischen Personen muss sich der Sitz der Gesellschaft oder des Vereins oder eine Betriebsstätte in Hürth befinden, bei den nicht rechtsfähigen Personengruppen muss die Mehrheit der Mitglieder und der bevollmächtigte Vertreter, falls dieser minderjährig ist, auch sein gesetzlicher Vertreter, die Voraussetzungen nach § 4.1 erfüllen.
- 4.3 Für die Teilnahme an dem Wettbewerb stellt die Stadt Hürth auf Anforderung Teilnahmebogen zur Verfügung. Diese sind ausgefüllt unter Beifügung der Arbeitsunterlagen, wie schriftliche Ausarbeitungen, Fotos, Karten, Pläne, Sonderdrucke, Pressenotizen, Flugblätter etc. unter dem Kennwort „Umweltschutzpreis“ beim Stadtdirektor einzureichen.

Der gemäß § 5 bekannt gegebene Termin ist einzuhalten. Der Antrag auf Prämierung einer Leistung im Sinne von § 2 kann auch von einem Dritten gestellt werden.

- 4.4 Die Wettbewerbsteilnehmer gestatten der Stadt Hürth die Veröffentlichung der Wettbewerbsunterlagen. Die Stadt Hürth ist berechtigt, ggf. vor Ort Fotografien aufzunehmen. Hierzu ist ihren Bevollmächtigten, soweit erforderlich, der Zugang zu dem Wettbewerbsprojekt zu gestatten.
- 4.5 Die eingereichten Unterlagen der Wettbewerbsarbeiten gehen in das Eigentum der Stadt Hürth über. Die über das Recht der Veröffentlichung hinausgehenden urheberrechtlichen Ansprüche der Wettbewerbsteilnehmer bleiben jedoch unberührt.

§ 5 Termine

Beginn und Abschluss des Wettbewerbes werden bekannt gemacht. Der Wettbewerb wird in der Regel alle 2 Jahre durchgeführt.

§ 6 Umweltschutzpreis

Der Gewinner des Umweltschutzpreises wird durch eine Urkunde in Verbindung mit einer künstlerisch gestalteten Plakette ausgezeichnet. Die Plakette trägt die Aufschrift „Umweltschutzpreis der Stadt Hürth“. In der Urkunde wird die preisgekrönte Leistung benannt. Die Plakette ist so gestaltet, dass sie an befestigten Flächen angebracht werden kann.

Der Umweltschutzpreis kann auch mit einer Geld- oder Sachprämie verbunden werden.

§ 7 Zuständigkeit

- 7.1 Zuständig für die Bestimmung und Vergabe des Umweltschutzpreises ist der Ausschuss für Umwelt und öffentliche Ordnung der Stadt Hürth.
- 7.2 Die eingereichten Wettbewerbsunterlagen werden vor Entscheidung im Ausschuss für Umwelt und öffentliche Ordnung in einer Kommission, bestehend aus jeweils einem Vertreter der Fraktionen und dem Technischen Beigeordneten, beraten. Das Beratungsergebnis wird als Vorschlag an den Fachausschuss weitergegeben.
- 7.3 Der Ausschuss für Umwelt und öffentliche Ordnung entscheidet, für welche Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes der Umweltschutzpreis verliehen werden soll. Er trifft diese Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Nach Bedarf kann ein Sachverständiger zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 8 Bekanntgabe und Preisverleihung

- 8.1 Die Preisträger werden durch die Stadt Hürth schriftlich benachrichtigt. Darüber hinaus werden sie durch Pressemitteilungen bekannt gemacht.
- 8.2 Die Preisverleihung erfolgt zum Jahresende im Rahmen einer Feierstunde durch den Bürgermeister.

§ 9 Veröffentlichung

Die durch eine Preisverleihung besonders anerkannten Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes können in einer Dokumentation veröffentlicht werden, um so als nachahmenswerte Beispiele bürgerschaftlichen Umweltschutzes zu dienen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1982 in Kraft.